L'Ardenne Prévoyante

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO

FAHRZEUGBEISTAND

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

09/2023

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Umfang der Garantien **2**
1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert? 2
1.2. Welche Personen sind versichert? 2
1.3. Ausschlüsse? 2

2. Fahrzeugbeistand **3**
2.1. Welche Leistungen werden in welcher Situation gewährt? 3
2.2. Unsere Leistungen 5
2.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen 5
2.2.2. Verschicken von Ersatzteilen 5
2.2.3. Ersatzfahrzeug 5
2.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten . 6
2.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck 6
2.2.6. Verwahrungskosten 6
2.2.7. Abschleppen oder Rückführung im Ausland des versicherten Fahrzeugs 6
2.2.8. Kommunikationsgebühren in Verbindung mit Telefongesprächen und mobilen Datenverbrauch 7
2.2.9. Andere Fälle 7
2.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse? 8

Lexikon **9**

Die Deckung Fahrzeugbeistand ist nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckung abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

Damit wir unsere Beistandsleistungen optimal organisieren und insbesondere das bestgeeignete Verkehrsmittel (Flugzeug, Bahn usw.) ermitteln können, verpflichtet sich der Versicherte, uns umgehend und vor Inanspruchnahme jeglicher Leistung zu kontaktieren und nur mit unserem Einverständnis Kosten für Beistandsleistungen aufzuwenden.
Geschieht dies nicht, so beschränkt sich unsere Beteiligung, von besonderen Einschränkungen abgesehen, auf die

- Kosten, die wir aufgewendet hätten, falls wir die Leistung selbst organisiert hätten.

1. UMFANG DER GARANTIEN

1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Wir versichern:

- das **bezeichnete Fahrzeug**, sofern es ein Personenkraftwagen, einen Lieferwagen, ein Minibus, Wohnmobil oder ein Motorrad ist:
  - dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen ist und
  - dessen erste Inbetriebnahme beim Vertragsabschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegt und
  - das nicht fährt mit einem
- „Probefahrt-, Händlerkennzeichen“ oder professionnele Platte, oder
- einem vorläufigen Kennzeichen oder einem Transitkennzeichen
  - das kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** oder kein Taxi ist, und
  - wenn er für Ausübung seines Berufs Sprengstoffe handhabt, Personen oder Güter im verschicherten Fahrzeug befördert
- den Faltwohnwagen, Wohnwagen oder **Anhänger**, gezogen vom **bezeichneten Fahrzeug** gezogen:
  - dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen ist,
  - dessen Länge 8 Metern entspricht, inkl. Deichsel. Eine Deichsel ist ein Kabel oder eine Stange, welche(s) mit dem Faltwohnwagen, Wohnwagen oder **Anhänger** an das Zugfahrzeug gekoppelt wird.

1.2. Welche Personen sind versichert?

Wir versichern:

- Sie selbst. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, versichern wir den in den besonderen Bedingungen bezeichneten **Hauptfahrer**;
- Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partner;
- alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen;
- Ihre Kinder oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartners oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht in Ihrem Haushalt leben
  - wenn sie minderjährig sind
  - wenn sie volljährig sind, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Studiums außerhalb Ihres Haushalts wohnen
- Ihre minderjährigen Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners, wenn sie Sie oder Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder Partner begleiten;
- jeden anderen zulässigen Fahrer oder Insassen des versicherten Fahrzeugs. Diese Personen sind nur versichert im Falle eines Verkehrsunfalls, einer **Panne** oder des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs. Anhalter werden jedoch nicht als Insassen betrachtet.

Um die Garantie zu erhalten, muss der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien haben und dort gewöhnlich verbleiben.

1.3. Ausschlüsse?

Wir decken den Versicherten nicht:

- der das Beistandsbedürfnis vorsätzlich ausgelöst hat;
- der das Beistandsbedürfnis durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat;
- für Reisen ins Ausland während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Tagen;
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus einem groben Verschulden des Versicherten hervorgeht. Mit grobem Verschulden meinen wir:
  - einen Versicherten, der sich in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit zum Zeitpunkt des Schadenfalls befindet, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
  - einen Versicherten, der sich in einem ähnlichen Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zum Zeitpunkt des Schadenfalls zurückzuführen ist, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;

  - einen Versicherten, der zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an einer Wette oder einer Herausforderung teilnimmt;
- wenn er zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an Wettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet. Unter „Wettbewerb“ verstehen wir: Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe. Touristische oder Vergnügungs-Rallyes gelten nicht als Wettbewerb;
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus:
  - Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung;
  - Schadenfälle, die durch **Terrorismus** verursacht werden, sind nicht ausgeschlossen.
  - direktem oder indirektem radioaktivem Zerfall, Radioaktivität, Erzeugung
  - ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiver Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

2. FAHRZEUGBEISTAND

2.1. Welche Leistungen werden in welcher Situation gewährt?

Das Land, in dem der **Schadensfall** sich ereignet, entscheidet unter anderem über Art und Umfang dieser Leistungen. Es gibt 2 verschiedene Zonen, in denen sich der **Schadensfall** ereignen kann:

- In Belgien
- Im Ausland. Die Garantie bleibt jedoch auf folgende Länder beschränk:

Andorra	Bosnien-Herzegowina	Bulgarien
Dänemark	Deutschland	Estland
Finnland	Frankreich	Griechenland
Großbritannien	Irland	Island
Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Malta	Marokko	Monaco
Montenegro	Niederlande	Nordmazedonien
Norwegen	Österreich	Polen
Portugal	Rumänien	San Marino
Schweden	Schweiz	Serbien (*)
Slowakei	Slowenien	Spanien
Tschechien	Tunesien	Türkei
Ungarn	Vatikan	Zypern (*)

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

In einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Landesgrenzen haben Sie die Auswahl zwischen der Anwendung von:

- entweder den Leistungen und dem Leistungsumfang für **Schadensfälle** in Belgien
- oder den Leistungen und dem Leistungsumfang für **Schadensfälle** im Ausland

In der folgenden Tabelle wird angegeben, wo und wann Sie welchen Versicherungsschutz für die verschiedenen Leistungen genießen, die im weiteren Text beschrieben werden.

		ART **SCHADENFALL**	
		UNFALL ODER BRAND, **PANNE**, DIEBSTAHLVERSUCH	DIEBSTAHL
ORT	BELGIEN	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug Heimbringung **oder** Fortsetzung der Reise	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug Heimbringung **oder** Fortsetzung der Reise
ORT	AUSLAND	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug **oder** Heimbringung **oder** Fortsetzung der Reise und/**oder** Hotelkosten Transport von nicht begleitetem Gepäck Verwahrungskosten Abholen/Rückführung des Fahrzeugs Verschicken von Ersatzteilen Telefongebühren	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug **oder** Heimbringung/Fortsetzung der Reise und/**oder** Hotelkosten Transport von nicht begleitetem Gepäck Verwahrungskosten Abholen/Rückführung des Fahrzeugs Telefongebühren

		ART **SCHADENFALL**		
		KEIN KRAFTSTOFF ODER FALSCHER KRAFTSTOFF ODER ADBLUE FALSCH BEFÜLLEN	GEPLATZTE(R) REIFEN ODER REIFENPANNE	VERGESSENE, VERLOREN GEGANGENE ODER GESTOHLENE SCHLÜSSEL
ORT	BELGIEN	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Schnelles Befüllen des Tanks **oder** Leeren des Tanks alls erforderlich bei falschem Kraftstoff, außer	Pannenhilfe **oder** Abschleppen	Öffnen der Türen **oder** Taxi, um Reserveschlüssel zu holen **oder** Abschleppen Hilfe bei den Formalitäten beim Antrag auf Reserveschlüssel beim Konstrukteur
ORT	AUSLAND	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt **oder** Pannendienst geschlossen ist Schnelles Befüllen des Tanks **oder** Leeren des Tanks alls erforderlich bei falschem Kraftstoff, außer Telefongebühren	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt **oder** Pannendienst geschlossen ist Telefongebühren	Öffnen der Türen **oder** Taxi, um Reserveschlüssel zu holen **oder** Abschleppen Hilfe bei den Formalitäten beim Antrag auf Reserveschlüssel beim Konstrukteur Hotelkosten, wenn Werkstatt **oder** Pannendienst geschlossen ist Telefongebühren

Unsere Leistungen aufgrund von Brand, Unfall, **Panne** oder Diebstahlversuchs sind nur anwendbar, wenn das versicherte Fahrzeug dadurch nicht fahren kann oder darf.

2.2. Unsere Leistungen

Die in der Tabelle genannten Leistungen werden hier beschrieben.

2.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Pannendienstes vor Ort oder, falls erforderlich, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs:

- Bei einem **Schadensfall** in Belgien: in die von Ihnen genannte Werkstatt in Belgien
- Bei einem **Schadensfall** im Ausland: in die nächstgelegene Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht selber organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können. Sie müssen es mit den notwendigen Elementen und Belegen beweisen können.

Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug durch Anerkanntes Abschleppunternehmen im Auftrag der Polizei abgeschleppt wurde.

Ein Anerkanntes Abschleppunternehmen Abschleppdienst ist ein zugelassener Abschleppdienst, dessen Service die Polizei bei Unfällen auf der Autobahn zur Vermeidung von Staus in Anspruch nimmt.

2.2.2. Verschicken von Ersatzteilen

Wir organisieren und übernehmen das Verschicken im Ausland der für die Reparatur unentbehrlichen und an Ort und Stelle nicht verfügbaren Ersatzteile.

2.2.3. Ersatzfahrzeug

2.2.3.1. Wann stellen wir ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung?

Wir organisieren und bezahlen die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bis zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Verleihunternehmen). Sofern das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist und Wenn Sie die Warenkorb Travel XL-Option haben, haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen von 10 m³ mit Navigationsgerät.

- bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs;
- wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist und nicht sofort von einem Pannendienst repariert oder gestartet werden kann.

Das Ersatzfahrzeug ist in niemals ein Motorrad oder Quad.

2.2.3.2. Wie lange dürfen Sie das Ersatzfahrzeug nutzen?

Bei einem **Schadensfall** in Belgien:

- bei Unfall, Brand, **Panne** oder Diebstahlversuch können Sie während der Reparaturzeit des versicherten Fahrzeugs und für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** über das Ersatzfahrzeug verfügen. Wenn das versichtere Fahrzeug in einer unserer Vertragswerkstätten repariert wird, wird die Periode verlängert auf maximal 15 auf einander folgende Tage nach dem **Schadensfall**.
- bei Diebstahl können Sie für maximal 30 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** über ein Ersatzfahrzeug verfügen.

Bei einem **Schadensfall** im Ausland:

- bei Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch können Sie über ein Ersatzfahrzeug verfügen, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen und/oder vor Ort mobil zu sein. Sie können dieses Ersatzfahrzeug für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** und maximal bis zum Erreichen des endgültigen Ziels im Ausland verwenden.
- Wenn Sie nach dem **Schadensfall** aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug zu fahren, wird der Beginn der Bereitstellungsfrist eines Ersatzfahrzeugs bis zu dem Zeitpunkt verschoben, zu dem Sie dazu wieder in der Lage sind.

Sofern das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist und Wenn Sie die Warenkorb Travel XL-Option haben, haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen von 10 m³ mit Navigationsgerät

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs:

- ist auf die oben genannten Fristen beschränkt. Wenn das versicherte Fahrzeug jedoch vor Ablauf dieser Frist repariert und wieder fahrbereit ist und dem Versicherten wieder zur Verfügung steht, muss der Versicherte das Ersatzfahrzeug wieder abgeben.
- muss nicht erfolgen, wenn wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs nicht organisiert haben oder wenn wir dem Abschleppen nicht vorher zugestimmt haben;
- unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln des Verleihunternehmens, das das Fahrzeug liefert. Diese Bedingungen und Regeln können sich beziehen auf: Mindestalter, Führerschein, die eventuell zu zahlende Kaution, etwaige Kilometerbeschränkung usw.

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten mit dem Verleihunternehmen, welches das Fahrzeug liefert vereinbart.

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs treten wir nur in Leistung, wenn Sie vor der Anforderung von Hilfe Anzeige wegen Diebstahls erstattet haben.

Sowohl in Belgien als auch im Ausland organisieren wir auf unsere Kosten Ihre Beförderung mit dem Taxi ab dem Zeitpunkt, an dem Sie das Ersatzfahrzeug der Vermietungsgesellschaft zurückgeben:

- entweder zur Werkstatt, wo Sie das versicherte Fahrzeug abholen
- oder zu Ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort.

2.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten

2.2.4.1. Leistungen bei einem **Schadensfall** in Belgien

Bei einem **Schadensfall** in Belgien organisieren und bezahlen wir:

- entweder die Heimbringung des unverletzten Fahrers und der etwaigen unverletzten Insassen
- oder ihre Beförderung bis zum geplanten Zielort (höchstens 125 EUR).

2.2.4.2. Leistungen bei einem **Schadensfall** im Ausland

Sie können die hier beschriebenen Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich nicht für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs entscheiden.

Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir regeln die Unterkunft des Fahrers des versicherten Fahrzeugs und seiner etwaigen Beifahrer während der erforderlichen Reparatur und zahlen die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) bis zu einer Höhe von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von insgesamt 1.250 EUR
ODER
Wir organisieren und übernehmen die Kosten eines Taxis in Höhne von 250 EUR, um den Fahrer und die mögliche Insassen nach Hause oder zu ihrem Zielort zu bringen.

Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren die Heimbringung und übernehmen die Kosten einer Bahnfahrkarte oder eines Tickets für ein Linienflugzeug.

Falls nicht sofort deutlich ist, wie lange die Reparatur Ihres Fahrzeugs dauern wird, übernehmen wir, in Erwartung der Diagnose, die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feiertagen und Wochenenden in dieser Zeit, mit einem Maximum von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem **Schadensfall** wieder fahren kann, organisieren und übernehmen wir den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Folgendes wird unter anderem nicht als Gepäck betrachtet: Hängegleiter, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

2.2.6. Verwahrungskosten

Wenn das versicherte Fahrzeug rückgeführt oder vor Ort zurückgelassen wird, übernehmen wir die etwaigen Verwahrungskosten des versicherten Fahrzeugs ab dem Tag Ihres Beistandsantrags für maximal 10 Tage und mit einem Maximum von 125 EUR.

2.2.7. Abschleppen oder Rückführung im Ausland des versicherten Fahrzeugs

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung des versicherten Fahrzeugs im Ausland, wenn sein **Restwert** die Transportkosten überschreitet. Wenn die Transportkosten höher als der **Restwert** des versicherten Fahrzeugs sind, beschränkt sich unsere Leistung im Ausland auf die Bezahlung dieses **Restwertes**.

Eine Beschreibung des Fahrzeugs wird bei seiner Abholung und bei seiner Lieferung vorgenommen. Die Wiedergutmachung der etwaigen während des Transports erlittenen Schäden obliegt uns. Wir können jedoch nicht für den Diebstahl der Gegenstände oder des Zubehörs haftbar gemacht werden, welche(s) sich innerhalb des Fahrzeugs befinden/t.

Unsere Beteiligung wird für nicht von uns organisierte Transporte auf 250 EUR beschränkt.

2.2.7.1. Leistungen bei einem reparierten Fahrzeug oder einem wiedergefundenen Fahrzeug, das noch fahren kann

Wenn Sie wieder in Belgien sind, organisieren und bezahlen wir die Beförderung des reparierten oder wiedergefundenen Fahrzeugs bis zu Ihrem Wohnsitz oder stellen Ihnen eine Bahnfahrkarte oder ein Ticket für ein Linienflugzeug zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.
Wenn Sie noch im Ausland sind, stellen wir Ihnen ein Transportmittel zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug selbst abzuholen.

2.2.7.2. Leistungen bei einem nicht reparierten Fahrzeug oder einem wiedergefundenen Fahrzeug, das nicht mehr fahren kann

Wir organisieren und bezahlen den Transport des nicht reparierten Fahrzeugs, das innerhalb von 5 Tagen nicht wieder fahren kann, bis zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes.
Wir organisieren und bezahlen den Transport des wiedergefundenen Fahrzeugs bis zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

2.2.8. Kommunikationsgebühren in Verbindung mit Telefongesprächen und mobilen Datenverbrauch

Wenn wir den Beistand auf Ihre Anfrage oder auf Verlangen eines Versicherten im Ausland organisieren, übernehmen wir ferner die im Ausland entstehenden Kommunikationskosten in Verbindung mit Telefongesprächen und in Verbindung mit mobilen Datenverbrauch anfallende Kosten, um uns zu kontaktieren. Wir treten nicht in eistung, wenn diese Kosten unter 30 EUR liegen. Wir werden Sie darum bitten, uns die erforderlichen Belege wie etwa eine detaillierte Rechnung über die Telefongespräche und das Mobilen Datenverbrauch beizubringen.

2.2.9. Andere Fälle

2.2.9.1. Leistungen, wenn der Kraftstoff ausgeht, bei Tanken von falschem Kraftstoff oder AdBlue falsch befüllen

Bei Kraftstoffmangel oder wenn die Batterie Ihres Elektrofahrzeugs oder Ihres Elektromotorrades leer ist:

- Entweder stellen wir Ihnen begrenzt Kraftstoff zur Verfügung, damit Sie selbst zu einer Tankstelle fahren können
- oder wir schicken einen Pannendienst, der Ihren Wagen oder Ihren Motorrad zur nächsten Tankstelle abschleppen wird
- oder wir schicken einen Pannendienst, der Ihren Wagen oder Ihren Motorrad zur nächsten Ladenstation oder nächsten Tankstelle oder zu Hause schleppt

Bei Tanken von falschem Kraftstoff organisieren und bezahlen wir das Leeren des Tanks.
Diese Garantie ist auf 2 Leistungen pro Jahr beschränkt.

Bei AdBlue falsch befüllen organisieren wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächsten Werkstatt.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.9.2. Leistungen bei (einem) geplatzten Reifen oder Reifenpanne

Bei geplatzte(r) Reifen oder bei einer Reifenpanne organisieren und bezahlen wir:

- oder die Pannenbehebung des Fahrzeugs an der Stelle, wo das Fahrzeug liegen geblieben ist
- oder wir organisieren und bezahlen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächsten Garage oder zum nächsten Reifendienst.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.9.3. Leistungen bei Vergessen, Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln

- Entweder öffnen wir die Türen des Fahrzeugs. In diesem Fall müssen Sie Ihren Ausweis sowie die Papiere des versicherten Fahrzeugs vorlegen
- oder wir organisieren und bezahlen ein Taxi, um einen Reserveschlüssel zu holen. In diesem Fall ist unsere Leistung auf 65 EUR beschränkt
- oder wir helfen Ihnen bei den Formalitäten, um bei Ihrem Fahrzeughersteller einen Reserveschlüssel zu beantragen
- oder wir schleppen das versicherte Fahrzeug ab bis zur nächsten Werkstatt oder bis zur nächsten Werkstatt die auf die Montage von Diebstahlschutzsystemen spezialisiert ist.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.9.4. Was ist gedeckt, wenn Sie Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug wegen eines Problems mit der Ladestation zu Hause nicht aufladen können?

Im Rahmen unserer Leistung electrician@home werden wir so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem Anruf bei AXA Assistance einen Elektriker zu Ihnen schicken.
Dieser Elektriker wird:

- Das korrekte Funktionieren der Steckdose(n) sowie die Spannung der Ladestation überprüfen
- Überprüfen, ob die Ursache des Problems bei der Ladestation oder dem Fahrzeug liegt
- Ihnen die Schritte zur Reparatur Ihrer Ladestation und/ oder Ihres Fahrzeugs erläutern.

Wir beschränken unsere Leistung auf 2 Interventionen pro Jahr mit maximal 200 € pro Intervention.

Für Wartungsarbeiten (und die damit zusammenhängenden Kosten) an der Ladestation oder dem Fahrzeug treten wir nicht in Leistung.

2.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse?

Wir decken nicht:

- die Reparaturkosten, außer den Reparaturkosten für Schäden während der Rückführung;
- Wartungskosten;
- Kraftstoffkosten, mit Ausnahme der Kosten für die begrenzte Menge an Treibstoff im Falle eines Treibstoffmangels;
- Autobahnkosten;
- Kosten für Warnbeschilderung;
- Lagerungskosten, mit Ausnahme der unter Punkt 2.2.6.

Wir decken nicht:

- Eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 2 identischen **Pannen** mit der gleichen Ursache interveniert sind zum gleichen Fahrzeug;
- Eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 3 **Pannen** interveniert sind zum gleichen Fahrzeug;
- Das Beistandsbedürfnis bei gleichzeitiger Nichtbeachtung der technischen Überprüfungsregeln des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**;
- Das Beistandsbedürfnis, wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen für das Fahren nicht erfüllt (kein gültiger Führerschein oder keine gültige Fahrerbescheinigung, Führerscheinentzug usw.)

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das als **Anhänger** ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte **Anhänger**.

Hauptfahrer

Der **Hauptfahrer** ist die Person, die das am häufigsten beschriebene Fahrzeug fährt, unabhängig von der Dauer seiner Fahrten oder der Anzahl der zurückgelegten Kilometer.
Die anderen Direktoren sind gelegentliche Fahrer.

Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen

Der Mietwagen, der dem Versicherten während einer Frist von maximal 1 Jahr bereitgestellt wird.

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

Restwert

Der Ersatzwert Ihres Fahrzeugs unmittelbar nach dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird von einem Gutachter festgelegt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der zur Anwendung des Vertrags berechtigen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu stören.

Besondere Bestimmungen bezüglich **Terrorismus**

Wird ein Ereignis als terroristische Handlung anerkannt, so beschränken sich unsere vertraglichen Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) Terrorism Reinsurance and

Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.
Bezüglich der Risiken, für die eine gesetzlich vorgeschriebene Deckung von Terrorschäden vorgesehen ist, sind alle **Schadensfälle** ausgeschlossen, die durch Waffen oder Geräte verursacht wurden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren.

In allen anderen Fällen sind durch **Terrorismus** verursachte nukleare Risiken in jeder Form stets ausgeschlossen.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen. Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Eine Zusammenfassung finden Sie auf www.ardenneprevoyante.be alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante *ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)*
Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • Nr. BCE: 0404.483.367 – RPM Brüssel
Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel. : 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com

Korrespondenzadresse: avenue des Démineurs 5, 4970 STAVELOT (Belgien)

Inter Partner Assistance, *AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)*
Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7, B-1000 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

4187099 - 20230925